

Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien  
AT

BMSGPK - II/A/1 (Legistische Angelegenheiten der  
Sozialversicherung)

**Mag.<sup>a</sup> Isabell Doll**  
Sachbearbeiterin

[isabell.doll@sozialministerium.at](mailto:isabell.doll@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-866370  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.939.532

## **Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG und das Kraftfahrliniengesetz – KflG geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sektion II des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2024 (GZ: 2024-0.772.550) und nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG und das Kraftfahrliniengesetz – KflG geändert werden soll, wie folgt Stellung:

### **Zu § 24 Abs. 3a GütbefG, § 18a Abs. 3a GelverkG und § 3b KflG idFdE:**

In diesen Paragraphen soll vorgesehen werden, dass der **Dachverband der Sozialversicherungsträger** (DVSV) im Auftrag der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie der Bundesrechenzentrum GmbH bis 28. Februar eines jeden Kalenderjahres die **Anzahl der mit Stichtag 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in jedem Unternehmen beschäftigten Personen bekanntzugeben** hat. Der DVSV soll dabei berechtigt sein, die bei ihm gespeicherten Daten mit den Kennziffern im Unternehmensregister aller im Verkehrsunternehmensregister gespeicherten Personen bzw. Güterkraftverkehrsunternehmen zu verknüpfen. Der DVSV soll dabei nicht für Nachteile

haften, die dabei auf Grund von Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten der in seinen Anlagen enthaltenen Daten entstehen.

In den **Erläuterungen** wird dazu im Wesentlichen ausgeführt:

**„Zu Z 15 (§ 24a Abs. 3a und 3b):**

*Da gemäß Artikel 16 Abs. 2 lit. h der Verordnung 2009/1071/EG die Daten in den einzelstaatlichen elektronischen Registern um die Anzahl der am 31. Dezember des Vorjahres im Unternehmen beschäftigten Personen erweitert werden sollen und über den Dachverband der Sozialversicherungsträger die Möglichkeit besteht, diese Anzahl im Sinne von E-Government zu ermitteln, ist im **neu eingefügten Abs. 3a die erforderliche Rechtsgrundlage für diese Ermittlung und Verknüpfung von Daten (keine eindeutige Identität der Personen, da nur die Anzahl erforderlich ist)** zu schaffen. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist Verantwortliche/r im Sinne des Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Die Bundesrechenzentrum GmbH ist Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 der Datenschutz-Grundverordnung und damit zur Wahrnehmung der Datenschutzpflichten gemäß Artikel 28 Abs. 3 lit. a bis h der Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet.*

*Da gemäß Artikel 16 Abs. 2 lit. g der Verordnung 2009/1071/EG die Daten in den einzelstaatlichen elektronischen Registern um die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge, über die ein Güterkraftverkehrsunternehmen verfügt, erweitert werden sollen und über die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer (Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs – VVO) die Möglichkeit besteht, diese Anzahl im Sinne von E-Government via Zulassungsevidenz zu ermitteln, ist im **neu eingefügten Abs. 3b die erforderliche Rechtsgrundlage für diese Ermittlung und Verknüpfung von Daten zu schaffen.***

*Da gemäß Artikel 16 Abs. 4 der Verordnung 1071/2009/EG alle Daten des einzelstaatlichen elektronischen Registers auf dem aktuellen Stand gehalten werden und sachlich richtig sein müssen und gemäß Abs. 2 Unterabs. 4 leg.cit. u.a. die Daten der amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge den zuständigen Behörden bei Straßenkontrollen zugänglich sein müssen, hat eine tägliche Aktualisierung stattzufinden. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist Verantwortliche/r im Sinne des Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung). Die Bundesrechenzentrum GmbH ist Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 der Datenschutz-Grundverordnung und damit zur Wahrnehmung der Datenschutzpflichten gemäß Artikel 28 Abs. 3 lit. a bis h der Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet.“ (siehe*

Erläuterungen S. 3f, Hervorhebungen nicht im Original; vgl auch Erläuterungen S. 5f zu § 18a Abs. 3a GelverkG)

Zusammengefasst sind also folgende Datenverarbeitungen in § 24 Abs. 3a GütbefG, § 18a Abs. 3a GelverkG und § 3b KfIG idFdE geplant:

- die Übermittlung der Anzahl der in jedem Unternehmen Beschäftigten durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger an die BRZ GmbH,
- die Übermittlung der Kennziffern im Unternehmensregister aller im Verkehrsunternehmensregister gespeicherten Güterverkehrsunternehmen der BRZ GmbH an den DVSV, sowie
- die Speicherung und Verknüpfung dieser Kennziffern durch den DVSV.

Dazu wird aus **datenschutzrechtlicher** Sicht angemerkt, dass staatliche Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur auf Grundlage von Gesetzen erfolgen dürfen, wie es sowohl in Art 18 Abs. 1 B-VG als auch in § 1 Abs. 2 DSG (im Verfassungsrang) festgelegt ist. Ergänzt wird dieser Gesetzesvorbehalt durch Art. 8 Abs. 2 EMRK, wonach ein Grundrechtseingriff nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen zulässig ist und dabei angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festgelegt werden müssen.

Der Eingriff in das Grundrecht darf jeweils nur **in der gelindesten zum Ziel führenden Art** vorgenommen werden. Eine Vorgabe der legislativen Gestaltung der eingreifenden Rechtsnorm ergibt sich zudem aus einer Determinierungspflicht (differenziertes Legalitätsprinzip).

Der Zweck der Datenverarbeitung durch den DVSV ist die Unterstützung beim Verkehrsunternehmensregister, wobei die Verarbeitung personenbezogener Daten für Betroffene klar und vorhersehbar ist. Mangels näherer Ausführungen kann nicht nachvollzogen werden, ob die benötigten Daten nicht auch bereits aus bestehenden Registern (bspw. dem Statistischen Unternehmensregister, URS) gewonnen werden könnten. Wäre dies der Fall, wäre die geplante Datenverarbeitung über den DVSV als überschießend bzw. unverhältnismäßig zu werten.

Unter dem Gesichtspunkt der **Verhältnismäßigkeit** sollte weiters eine **Einschränkung der Bestimmung** dahingehend angedacht werden, dass der DVSV die Zahlen nicht für jedes einzelne Unternehmen übermitteln sollte, sondern nur zu den der BRZ GmbH gemeldeten Unternehmen.

Weiters wird bemerkt, dass die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gemäß Art. 1 Abs. 1 DSGVO ausschließlich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen anwendbar ist. **Daten von juristischen Personen** sind im Rahmen der Datenschutz-Folgeabschätzung **gem. Art. 35 DSGVO nicht zu berücksichtigen**.

Jedoch gilt das in **§ 1 DSGVO verankerte Grundrecht auf Datenschutz auch für juristische Personen**. Unter personenbezogenen Daten juristischer Personen versteht man Daten, die sich direkt oder indirekt auf eine identifizierbare juristische Person beziehen. Das sind beispielsweise sensible wirtschaftlich relevante Informationen wie Identifizierungsdaten, Finanzdaten, Betriebsgeheimnisse oder Vertragsdaten.

Die nunmehr vorgesehene Übermittlung der Anzahl der Beschäftigten eines Unternehmens könnte zweckentfremdend dazu genutzt werden, **Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Konkurrenzfähigkeit oder Organisationsstruktur eines Unternehmens** zu ziehen. Ebenso könnten sie in einem geschäftlichen Kontext **Rückschlüsse auf interne Vorgänge** (Entlassungen, Aufstockungen, betriebswirtschaftliche Herausforderungen) zulassen. So könnte die Veröffentlichung der Beschäftigtenanzahl in einem Unternehmen diesem schaden, weshalb sie als **schutzwürdiges personenbezogenes Datum** angesehen werden sollte.

Zudem könnte die Anzahl der Beschäftigten in einem sehr kleinen Unternehmen unter Umständen die **Identität einzelner Beschäftigter** preisgeben und in solchen Fällen wäre ein Personenbezug eventuell auch zu natürlichen Personen möglich, welche in den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO fallen. **Es wird daher angeregt, dieses Risiko in der Datenschutz-Folgeabschätzung gem. Art. 35 DSGVO anzuführen**.

Auch die **Kennzahlen des Unternehmensregisters** können ein schutzwürdiges personenbezogenes Datum darstellen. Wenn die Kennzahl ein Unternehmen eindeutig identifizierbar macht (vergleichbar mit der Sozialversicherungsnummer für natürliche Personen) stellt diese durchaus ein personenbezogenes Datum dar. Anders ist es, wenn die Kennzahl ein reiner Pseudonymisierungsschlüssel ist, welcher ohne die entsprechende Datenbank keinen direkten Personenbezug hat.

Die Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Personen sowie die Unternehmenskennzahlen können zusammengefasst schutzwürdige personenbezogene Daten darstellen. Zudem sind auch pseudonymisierte Daten grundsätzlich vom Grundrechtsschutz umfasst.

In **formaler** Hinsicht wird angemerkt, dass beim Kurztitel und bei der Abkürzung die Reihenfolge der zu ändernden Gesetze nicht jener des Titels entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

28. Jänner 2025

Für den Bundesminister:

Mag.a Annemarie Masilko

Elektronisch gefertigt